



Vorlage an den Landrat

Exploration nach Erdöl und Erdgas im Kanton Basel-Landschaft - Schürfkonzession

vom 20. März 2001

1. Zusammenfassung

In den Jahren 1974 bis 1995 verfügte die Baselland Petrol AG (zur Swisspetrol-Gruppe gehörend) über das Recht, im Kanton Basel-Landschaft nach Erdöl- und Erdgaslagerstätten zu suchen (Schürfkonzession). Während im gleichen Zeitraum in verschiedenen Kantonen mehrere Bohrungen abgeteuft wurden, fanden im Kanton Basel-Landschaft lediglich seismische Messungen statt. Da die Ergebnisse der Untersuchungen vor allem wegen der mangelhaften Durchlässigkeit der Gesteine wenig erfolgversprechend waren, wurde die Forschungstätigkeit im Jahre 1994 aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt. In der Folge wurde die Swisspetrol-Gruppe und damit die Baselland Petrol AG liquidiert.

Als Datenverwaltungsgesellschaft wurde die SEAG Aktiengesellschaft für Schweizerisches Erdöl, Winterthur, eingesetzt. Bereits 1996 knüpfte die SEAG neue Kontakte zu amerikanischen Erdöl-Gesellschaften, welche die Exploration nach Kohlenwasserstoffen in der Schweiz wieder aufleben liessen. Grund dieser Kehrtwendung waren neue Technologien, welche in Nordamerika Erdgas aus praktisch dichten Gesteinen erschlossen. Im September 2000 reichte die SEAG ein neues Konzessionsgesuch für das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft ein. In der Folge wurde ein Konzessionstext ausgehandelt, welcher vom Landrat zu genehmigen ist.

2. Rückblick

Am 3. September 1974 erteilte der Regierungsrat der eigens dazu gegründeten Baselland Petrol AG das Recht, innerhalb des ganzen Kantonsgebietes nach Erdöl- und Erdgaslagerstätten zu suchen (Schürfkonzession). Noch im gleichen Jahr wurde die erste seismische Kampagne zwischen Wintersingen und Belchen sowie zwischen Zeglingen und Niederdorf durchgeführt. Als seismisches Verfahren bezeichnet man die Erzeugung von Schwingungen im Untergrund mittels gezielter Sprengungen oder Vibrationen. Die so erzeugten Schwingungen werden von den verschiedenen geologischen Schichten reflektiert. Diese "Echos" werden aufgezeichnet und geben Hinweise auf Gesteinsformationen mit möglichen Erdöl- bzw. Erdgasvorkommen (sogenannte Erdölmuttergesteine). Gemäss Jahresbericht der BL Petrol AG waren die Ergebnisse dieser ersten Kampagne entmutigend. Vertiefere Auswertungen führten aber in der Folge zu leicht optimistischeren Schlussfolgerungen, so dass 1978, 1979 und 1985 weitere Seismik-Programme südlich und südwestlich von Basel, im Ergolzthal vom Rhein bis Oltingen sowie nördlich des Belchentunnels durchgeführt wurden. Die gesamte Untersuchungsstrecke betrug 178 Kilometer.

Von Anfang an war der forschenden Firma klar, dass die Aussicht, im Konzessionsgebiet auf wirtschaftlich lukrative Ansammlungen von Kohlenwasserstoffen zu stossen, als gering einzustufen war. Die Auswertung aller Seismik-Kampagnen bestätigte diese Prognose. Zwar wurden in einigen Gebieten Anzeichen von Kohlenwasserstoffen angetroffen, die Gesteinsdurchlässigkeit war aber für eine Förderung viel zu gering. Dies rechtfertigte beim damaligen wirtschaftlichen Umfeld keine weiteren Explorationsarbeiten. 1994 wurde die BL Petrol AG wie auch die Swisspetrol-Gruppe liquidiert und vom Regierungsrat am 17. Januar 1995 aus der Schürfkonzession entlassen. Die SEAG, als einzig überlebende Gesellschaft der Swisspetrol-Gruppe, wurde mit der Datenverwaltung beauftragt.

3. Neues Konzessionsgesuch

Wie bereits erwähnt, war die Durchlässigkeit des Gesteins für eine wirtschaftliche Kohlenwasserstoffgewinnung zu gering. In der Zwischenzeit ist aber bekannt geworden, dass in den USA und in Kanada mit ähnlich geologischen Voraussetzungen Technologien angewendet werden, die eine Produktion aus solch dichten Gesteinen ermöglichen. Bereits 1996 knüpfte die SEAG neue Kontakte mit amerikanischen Firmen. Aus diesen Kontakten entstanden Joint Ventures, welche die Exploration nach Kohlenwasserstoffen wieder aufleben liessen. Im Zuge dieser Bemühungen stellte die SEAG am 21. September 2000 das Gesuch um Erteilung einer Schürfkonzession für drei Jahre auf dem ganzen Kantonsgebiet.

4. Explorationsziele

Zurzeit arbeitet die SEAG mit der amerikanischen Firma Enron zusammen. Das Augenmerk dieser Zusammenarbeit liegt zuerst allgemein im Begutachten aller erhältlichen Daten und speziell im Erschliessen von Gesteinsformationen zwischen Bodensee und Kanton Jura. Erst aufgrund der Studienperiode wird Enron entscheiden können, ob die Exploration in der Schweiz aufgenommen wird und in welchen Konzessionsgebieten Untersuchungen stattfinden werden. Bis zur Ausübung der Option sind keine Feldarbeiten vorgesehen. Damit die Untersuchungen nach einem positiven Entscheid ohne grosse Verzögerung aufgenommen werden können, hat die SEAG vorsorglich Konzessionsgesuche in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Jura und Solothurn gestellt.

5. Rechtliche Situation

Das Bergregal steht nach § 126 Absatz 1 der Kantonsverfassung dem Kanton zu. Das Gesetz vom 7. Februar 1876 betreffend das Bergbau-Regal bestimmt in § 1, dass die dem Regal unterstellten Stoffe nur mit Bewilligung (Konzession) des Kantons abgebaut werden dürfen. Gemäss § 2 werden derartige Konzessionen durch den Landrat erteilt. Das Gesetz sieht nur eine Konzession für den Abbau regalpflichtiger Stoffe vor und regelt die Zuständigkeit des Landrates ebenfalls nur für Konzessionen, welche die Gewinnung solcher Stoffe zum Inhalt haben. Das Gesetz schweigt sich aber darüber aus, wer das Recht zur Schürfung erteilen kann. Diese Frage nach der Zuständigkeit zur Erteilung des Rechts zur Vornahme von Schürfungen wurde natürlich auch im Vorfeld der Konzessionserteilung im Jahre 1974 erörtert. Der Regierungsrat kam damals zu folgendem Schluss:

"Weil das Gesetz die Zuständigkeit zur Erteilung des Rechts zur Vornahme von Schürfungen nicht regelt, muss die Lösung durch Gesetzesauslegung gesucht werden. Zu diesem Zwecke ist vorweg die Rechtsnatur der Schürfbewilligung festzustellen.

Unter Schürfung versteht man diejenige bergmännische Tätigkeit, welche auf die Ergründung abbauwürdiger Mineralien gerichtet ist. Wer auf fremdem Boden schürfen will, muss die behördliche Bewilligung einholen. Aus dem Landratsbeschluss vom 6. Januar 1919 ergibt sich, dass Schürfscheine dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Schürfbewilligungen sind somit vom Regierungsrat auszuarbeiten und vom Landrat zu genehmigen.

Diese Regelung scheint uns unanfechtbar. Wenn dem Staat nämlich das Recht über bestimmte Bodenschätze zusteht, so heisst das soviel wie, der Staat messe sich die rechtliche Befugnis an, über die betreffenden Bodenschätze nach seinem Belieben zu verfügen. Der Staat verfügt somit ausschliesslich über diese Stoffe. Aus seiner absoluten Verfügungsmacht fliesst auch das Recht, die Suche nach seinem Eigentum von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Die Übertragung des Schürfrechts an einen Privaten muss daher rechtlich als Verleihung (Konzession) betrachtet werden, denn der Staat überträgt ein Recht, das ausschliesslich ihm selbst zusteht, an einen Privaten. Das Recht zur Ausbeutung kann nach dem Bergbaugesetz nur der Landrat übertragen. Es scheint logisch, dass die Übertragung anderer Rechte aus dem Bergbaugesetz ebenfalls dem Landrat zustehen soll. Eine Delegation dieses Rechtes an eine andere Behörde ist im basellandschaftlichen Recht nicht vorgesehen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Übertragung eines Schürfrechts einer Konzession bedarf, dass diese Konzession vom Regierungsrat auf dem Verhandlungsweg ausgearbeitet werden muss und dass schliesslich die Konzession (Schürfschein) dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist."

Mangels anderslautender gesetzlicher Grundlage ist heute der gleiche Schluss zu ziehen wie bereits bei der Erteilung der Bewilligung an die BL Petrol AG im Jahre 1974.

6. Konzessionstext

Der Regierungsrat ist wie schon im Jahre 1974 der Ansicht, dass die Suchtätigkeit nach Erdöl- und Erdgasvorkommen positiv zu werten ist und unterstützt entsprechende Forschungstätigkeiten. Es liegt durchaus im Interesse des Kantons, das Juragestein geophysikalisch untersuchen zu lassen und nachher an den Untersuchungsergebnissen zu partizipieren. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, auf das Konzessionsgesuch der SEAG einzutreten. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Schürfkonzession mit allen notwendigen Bedingungen und Auflagen versehen sein und mit den bestehenden Gesetzen harmonieren muss.

Der vorliegende Konzessionsentwurf wurde ausgehend von der 74-Konzession sowie unter Beachtung der geänderten Gesetzgebung ausgearbeitet. Er wurde allen interessierten Dienststellen zur Vernehmlassung zugestellt, nämlich dem Amt für Umweltschutz und Energie, dem Amt für Raumplanung (Natur- und Landschaftsschutz), dem Amt für Kultur (Kantonsarchäologie), dem Forstamt beider Basel, dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, dem Tiefbauamt und der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Konzessionstext berücksichtigt. Mit Schreiben vom 7. Februar 2001 hat die Gesuchstellerin den Konzessionsentwurf gebilligt.

Wir weisen speziell darauf hin, dass diese Konzession lediglich eine Schürfkonzession darstellt und nicht zur Erschliessung und Ausbeutung berechtigt. Solche Vorhaben bedürfen einer besonderen Konzession, für deren Erteilung wiederum der Landrat zuständig ist. Zudem unterliegen Anlagen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Konzessionärin hat aber den Anspruch, dass der Kanton ihr auf Verlangen hin eine Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession offeriert. Sollte die Konzessionärin mit der Offerte nicht einverstanden sein, ist der Kanton berechtigt, mit einer dritten Gesellschaft zu verhandeln. Bezüglich einer mit

einer Dritten ausgehandelten Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession hat die Konzessionärin ein Vorrecht. Im Fündigkeitsfalle würde eine Ausbeutungsgesellschaft gegründet, an welcher sich der Kanton bis zu 10% beteiligen könnte.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 20. März 2001

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Koellreuter

der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- Schürfkonzession

Landratsbeschluss

über die Erteilung einer Schürfkonzession zur Erforschung des Kantonsgebietes auf das Vorkommen von Erdöl und Erdgas

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1876 betreffend das Bergbauregal und den Landratsbeschluss vom 6. Januar 1919 betreffend Bergwerkseigentum, beschliesst:

1. Die Schürfkonzession zur Erforschung des Kantonsgebietes auf das Vorkommen von Erdöl und Erdgas wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, der SEAG Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl, Winterthur, die Konzession auszuhändigen.

Liestal, den

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

SCHÜRFKONZESSION NACH ERDÖL UND ERDGAS

§ 1 Schürfkonzession

- 1 Die SEAG Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl, Winterthur, (im Folgenden "Konzessionärin" genannt) erhält das unübertragbare Recht, innerhalb des ganzen Kantonsgebietes nach Erdöl- und Erdgaslagerstätten zu schürfen.
- 2 Der Kanton verpflichtet sich, für die Dauer der vorliegenden Konzession keine weiteren Konzessionen zur Schürfung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten zu erteilen, noch auf eigene Rechnung zu schürfen.

§ 2 Schürfpflicht

Die Konzessionärin hat das Kantonsgebiet durch geeignete oberflächengeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen auf das Vorhandensein von möglichen Erdöl- und Erdgaslagerstätten zu erforschen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1 Der Begriff "Erdöl" umfasst alle festen, halbfesten und flüssigen Kohlenwasserstoffe.
- 2 Der Begriff "Erdgas" umfasst alle gasförmigen Kohlenwasserstoffe.
- 3 Unter "Schürfen" sind Grabungen (Schlitze, Schächte usw.) und Bohrungen, die für oberflächengeologische Untersuchungen notwendig sind, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden geophysikalischen (sprengseismische und vibroseismische) und geochemischen Untersuchungen zu verstehen.
- 4 Nicht unter "Schürfen" fallen Erschliessungsarbeiten, d.h. Tiefbohrungen zur Auffindung von Erdöl- und Erdgasvorkommen sowie zur Abklärung der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten einer Lagerstätte.

§ 4 Anforderungen an die Konzessionärin

- 1 Das Aktienkapital dieser Gesellschaft muss sich mehrheitlich in schweizerischem Eigentum befinden und in vinkulierte Namenaktien aufgeteilt sein. Allfällige Stimmrechtsaktien bleiben ausschliesslich schweizerischen Aktionärinnen und Aktionären vorbehalten. Von jeder Aktienübertragung im Ausmass von über 5% des Aktienkapitals, einzeln oder innerhalb eines Jahres zusammengenommen, ist dem Kanton Mitteilung zu machen.
- 2 Der Kanton behält sich vor, bei einer allfälligen Erteilung einer Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession zu entscheiden, ob und wie hoch er an der Ausbeutungsgesellschaft beteiligt sein möchte, wobei die maximale Beteiligungsmöglichkeit 10% beträgt.
- 3 Die Mitglieder der Verwaltung müssen mehrheitlich in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Dauer der Konzession behalten.
- 4 Die Verwaltung hat dem Regierungsrat alljährlich Geschäftsbericht und Jahresrechnung zur Einsicht zuzustellen.

§ 5 Verbot von Schürfarbeiten

a. Örtlich

- 1 Auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Bahnanlagen, Friedhöfen, bei historischen Kulturdenkmälern, militärischen Anlagen und innerhalb von 50 (fünfzig) Metern von Gebäuden, Tiefbauanlagen, Leitungen und anderen Werken sowie in Gärten und im Bereich von Oberflächengewässern (gesamter Gewässerraum) sind jegliche Schürfarbeiten (ausgenommen Vibroseismik) verboten.
- 2 Im Gewässerschutzbereich A_o und A_u (gemäss GSchV) sind jegliche Schürfarbeiten (ausgenommen Vibroseismik) verboten. Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann diese bewilligen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Gewässer gefährdet werden.
- 3 Im Bereich von geschützten und schützenswerten Naturschutzgebieten und -objekten sind Schürfarbeiten einschliesslich Vibroseismik grundsätzlich verboten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen mit Bedingungen und Auflagen gestatten, wenn Beeinträchtigungen und Gefährdungen der natürlichen Umwelt sich unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lassen.
- 4 Im Waldareal gelten die Vorschriften der Forstgesetzgebung. Insbesondere § 3 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) und § 15 der Kantonalen Waldverordnung (kWaV) betreffend der Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen.

b. Zeitlich

- 5 Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

§ 6 Immissionen

Zum Schutz von Leben und Gesundheit vor schädlichen und lästigen Einwirkungen aus den Schürfarbeiten hat die Konzessionärin alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

§ 7 Gewässerschutz

Die Konzessionärin hat alle Massnahmen zu treffen, um qualitative und quantitative Beeinträchtigungen ober- und unterirdischer Gewässer zu vermeiden. Die Haftung gemäss § 11 bleibt vorbehalten.

§ 8 Benutzung fremden Grundeigentums, Enteignung

Soweit zur Ausnützung der Konzession Rechte Dritter in Anspruch genommen werden müssen und die Konzessionärin diese Rechte nicht durch Vereinbarung zu erwerben vermag, kann sie nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 um die Enteignung nachsuchen. Über die Erteilung des Enteignungsrechtes entscheidet der Landrat.

§ 9 Anspruch insbesondere der an einem Grundstück Berechtigten

- 1 Vor Beginn der Arbeiten sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuhören und, wenn nötig, Beweisaufnahmen von gefährdeten Objekten durchzuführen.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und alle anderen an einem Grundstück Berechtigten haben Anspruch auf raschmögliche Wiederherstellung des früheren Zustandes des beanspruchten Grundstückes (gemäss den Richtlinien Kulturland und Kiesabbau des FSK) sowie auf volle Vergütung des Sachschadens, des Ertragsausfalles und weiterer damit zusammenhängender Nachteile (z.B. wegfallende Direktzahlungen), die ihnen aus den Schürfarbeiten erwachsen sind.

§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten der Konzessionärin

- 1 Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Schürfarbeiten zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt sorgfältig und unter Anwendung aller notwendigen Sicherungsmassnahmen durchzuführen. Die Schürfarbeiten sind durch eine neutrale qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- 2 Werden Schürfarbeiten aus irgend einem Grund eingestellt, hat die Konzessionärin unverzüglich alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Diese Verpflichtung bleibt von einem allfälligen Erlöschen der Konzession unberührt.
- 3 Die Konzessionärin hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Vorschriften des eidgenössischen Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 anzuwenden.

§ 11 Haftung der Konzessionärin, Gerichtsstand

- 1 Die Konzessionärin haftet für die Erfüllung aller ihr durch die vorliegende Konzession auferlegten Verpflichtungen. Sie haftet unter Vorbehalt höherer Gewalt, Selbst- oder Drittverschuldens für allen in Ausübung dieser Konzession dem Kanton und Dritten verursachten Schaden.
- 2 Geschädigte haben einen direkten Anspruch gegen die Konzessionärin.
- 3 Gerichtsstand aller Schadenersatzklagen ist Liestal, sofern und soweit das kantonale Recht für den konkreten Fall nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand im Kanton Basel-Landschaft vorsieht.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Die Konzessionärin hat sich über den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung auszuweisen, die mögliche Schadenersatzansprüche bis zu CHF 10 Millionen deckt. Die Haftpflichtversicherung muss nicht abgeschlossen werden für Studienarbeiten oder das Bearbeiten bestehender Daten. Die Versicherung hat noch 5 Jahre nach Ablauf der Konzession in Kraft zu bleiben, sofern der Regierungsrat nicht in Anbetracht der Umstände eine kürzere Frist zulässt.

§ 13 Wegfall staatlicher Haftung

Die Konzessionärin hat dem Staat gegenüber keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie durch äussere Ereignisse oder durch das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung der Schürftätigkeit behindert wird.

§ 14 Schürfarbeiten

- 1 Vor Beginn der Schürfarbeiten muss die Konzessionärin der Bau- und Umweltschutzdirektion ein detailliertes Programm zur Genehmigung unterbreiten. Darin hat sie darzulegen, was sie wann, wo und wie zu tun gedenkt, welche Umweltbeeinträchtigungen damit örtlich und/oder zeitlich verbunden sind, und welche Massnahmen zum Schutz und/oder zur Wiederherstellung (inkl. Ersatz) der natürlichen Umwelt sie treffen will.
- 2 Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Schürfarbeiten nach pflichtgemäsem Ermessen über die in § 5 genannten Einschränkungen hinaus örtlich und zeitlich begrenzen oder untersagen oder an deren Genehmigung besondere Bedingungen und Auflagen knüpfen, ohne dass daraus der Konzessionärin dem Kanton gegenüber ein Schadenersatzanspruch erwächst.
- 3 Vor der Genehmigung eines Arbeitsprogramms hört die Bau- und Umweltschutzdirektion die Kantonsarchäologie und die örtlichen Behörden an.
- 4 Soweit die Schürfarbeiten Baubewilligungen erfordern, ist die Konzessionärin dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz unterstellt.
- 5 Werden während der Durchführung eines Arbeitsprogramms besondere Vorkehren erforderlich, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion der Konzessionärin auch nach der Genehmigung entsprechende Weisungen erteilen, ohne dass ihr daraus gegenüber dem Staat ein Schadenersatzanspruch erwächst.
- 6 Wenn im Verlaufe der Schürfarbeiten Leben und Gesundheit oder sonstige öffentliche Interessen gefährdet werden, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion entschädigungslos die Einstellung der Schürfarbeiten bis zur Behebung der Gefährdung anordnen.

§ 15 Bohrungen

- 1 Für jede Bohrung ist vorgängig bei der Bau- und Umweltschutzdirektion eine Bewilligung (Bohrbewilligung) einzuholen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie unter Angabe der geographischen Lage, der Meereshöhe und des Bohrprogramms einzureichen. Für Bohrungen im Gewässerschutzbereich A_o/A_u ist der Nachweis gemäss § 5 Abs. 2 zu erbringen.
- 2 Die Konzessionärin lässt zu, dass in Tiefbohrungen die Möglichkeiten der geothermischen Energienutzung von einem kompetenten Fachorgan abgeklärt werden.
- 3 Lässt sich die Bohrung nach Auffassung der Bau- und Umweltschutzdirektion am vorgesehenen Ort verantworten, hört sie vor der Bewilligungserteilung die örtlichen Behörden an.
- 4 Das Abteufen von Schusslöchern für seismische Untersuchungen (bis maximal 100 Meter Tiefe) gilt nicht als Bohrung im vorerwähnten Sinn und ist daher nicht bewilligungspflichtig.

§ 16 Schürfprotokolle

- 1 Über alle Schürfarbeiten sind Protokolle zu führen, in denen fortlaufend genaue Aufzeichnungen über die Art der Schürfarbeiten und die dabei gewonnenen Beobachtungen gemacht werden müssen. Von jeder Bohrung sind zudem ein Situationsplan und ein Profil zu erstellen, auf denen die Lage, die Meereshöhe sowie die technischen und geologischen Verhältnisse anzugeben sind. Das gleiche gilt für alle Schusslöcher, in denen spezielle Aufzeitmessungen durchgeführt werden.
- 2 Von allen Bohrungen, in denen Grundwasser nachgewiesen werden konnte, ist der Grundwasserspiegel einzumessen. Die diesbezüglichen Resultate sind dem Amt für Umweltschutz und Energie unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Auffindung anderer mineralischer Rohstoffe

- 1 Werden bei den Schürfarbeiten andere als in § 3 definierte, wirtschaftlich ausbeutbare oder wissenschaftlich interessante Rohstoffe festgestellt, ist der Bau- und Umweltschutzdirektion unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Der Kanton behält sich die freie Verfügung über deren Ausbeutung vor.
- 2 Zu diesen in Absatz 1 erwähnten Rohstoffen werden u.a. ausdrücklich Metalle, Kohle, Salze, Gase, Wasser (etwa Thermal- und Mineralwasser) gezählt.
- 3 Beuten Kanton oder Dritte solche von der Konzessionärin aufgrund dieser Schürfkonzession entdeckten Rohstoffe aus, hat die Konzessionärin gegenüber dem Kanton einen Anspruch auf Ersatz der ihr für die Entdeckung des betreffenden Vorkommens nachweisbar entstandenen Kosten. Der Kanton befreit sich von dieser Verpflichtung, wenn er sie dem Drittkonzessionär in der Konzession überbindet. Die Verpflichtung des Kantons entfällt, wenn die Konzessionärin eine Ausbeutungskonzession gemäss § 25 erhält.

§ 18 Auffindung von Gegenständen von wissenschaftlichem Wert

Werden Altertümer oder andere Gegenstände von wissenschaftlichem Wert gefunden, so gelangen diese unentgeltlich in das Eigentum des Kantons. Die Konzessionärin hat solche Funde unverzüglich der Kantonsarchäologie anzuzeigen und ihr genügend Zeit für die fachgerechte Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Die Rechte der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers nach Artikel 724 ZGB bleiben vorbehalten.

§ 19 Kontrollrecht kantonaler Fachinstanzen

Die kantonalen Fachinstanzen und auch die Umweltfachstellen sind unter vorausgehender Benachrichtigung der Konzessionärin jederzeit befugt, die Schürfstellen zu betreten, die Einrichtungen und Arbeiten zu besichtigen, Muster der mineralischen Rohstoffe zu entnehmen, technische Kontrollen durchzuführen und Einsicht in die Schürfprotokolle zu nehmen.

§ 20 Berichterstattungspflicht der Konzessionärin

a. Jährlich

1 Die Konzessionärin hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht mit genauen Angaben über die ausgeführten und die noch vorgesehenen Arbeiten zu erstatten.

b. Nach Erlöschen der Schürfkonzession

2 Spätestens ein Jahr nach Erlöschen der Schürfkonzession hat die Konzessionärin dem Regierungsrat einen detaillierten Schlussbericht mit den Ergebnissen sämtlicher Arbeiten zu erstatten. Mit dem Schlussbericht sind ein Verzeichnis der durchgeführten Schürfarbeiten unter Angabe des Ortes und der daraus resultierenden geologischen Aufschlüsse sowie die Schürfprotokolle abzuliefern.

c. Muster

3 Repräsentative Muster aller durch die Schürfarbeiten festgestellten Gesteine und Flüssigkeiten sind in witterungsgeschützten Depots übersichtlich geordnet zur Verfügung zu halten. Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Dauer der Schürfkonzession, es sei denn, dass der Kanton auf die Bereithaltung von Mustern vor Ablauf der Konzession ausdrücklich verzichtet. Vom Kanton nicht beanspruchtes Schürfgut ist nach Freigabe von der Konzessionärin einwandfrei zu beseitigen.

§ 21 Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten

1 Aufgegebene Schächte und Bohrlöcher sind zum Schutze des Untergrundes und der Erdoberfläche nach dem in der Praxis üblichen Verfahren aufzufüllen. Die Bohrlöcher, in denen Grundwasser nachgewiesen wurde und die sich nach Erfüllen ihrer Zweckbestimmung zur Beobachtung oder Gewinnung des Grundwassers eignen, sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

2 Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann weitere Weisungen über die Auffüllung und die Sicherung aufgegebener Schächte und Bohrlöcher erlassen.

§ 22 Dauer der Schürfkonzession

1 Die Schürfkonzession wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin vom Regierungsrat jeweils um 2 Jahre verlängert werden. Der Regierungsrat kann an die Verlängerung neue Bedingungen und Auflagen knüpfen.

2 Die Dauer der Schürfkonzession fängt mit der schriftlichen Annahmeerklärung durch die SEAG zu laufen an. Die schriftliche Annahmeerklärung muss innerhalb 2 Jahren seit Erteilung dieser Konzession erfolgen. Erfolgt sie nicht innerhalb dieser Frist, fällt die Konzession dahin.

3 Die Verlängerung der Konzession wird insbesondere verweigert, wenn die Konzessionärin die in der Konzession niedergelegten Obliegenheiten verletzt hat.

§ 23 Verzicht auf Schürfkonzession

Die Konzessionärin kann jederzeit auf die Konzession für das gesamte oder bestimmte Teile des Schürfgebietes verzichten. Der Verzicht ist dem Regierungsrat schriftlich zu erklären. Der Verzicht entbindet nicht von den aus der Konzession erwachsenen Verpflichtungen.

§ 24 Entzug der Schürfkonzession

Die Schürfkonzession wird vom Regierungsrat entschädigungslos entzogen, wenn die Konzessionärin trotz Mahnung gegen Auflagen oder Vorschriften der Konzessionsbehörde oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst. Der Entzug entbindet die Konzessionärin nicht von den aus der Konzession erwachsenden Verpflichtungen.

§ 25 Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession

- 1 Diese Schürfkonzession berechtigt nicht zur Erschliessung und Ausbeutung. Entsprechende Vorhaben bedürfen einer besonderen Konzession, für deren Erteilung der Landrat zuständig ist. Zudem unterliegen Anlagen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas der Umweltverträglichkeitsprüfung nach USG.
- 2 Die Konzessionärin hat den Anspruch, dass der Kanton Basel-Landschaft ihr auf Verlangen hin eine Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession offeriert. Sollte die Konzessionärin mit dem Inhalt der offerierten Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession nicht einverstanden sein, ist der Kanton Basel-Landschaft berechtigt, über die Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession mit einem Dritten zu verhandeln. Bezüglich der mit einem Dritten ausgehandelten Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession hat die Konzessionärin ein Vorrecht. Dieses Vorrecht ist seit Kenntnisnahme der Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession innert 30 Tagen schriftlich auszuüben.
- 3 Der Anspruch, dass der Kanton Basel-Landschaft der Konzessionärin auf Verlangen hin die Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession offeriert, gilt während 20 Jahren ab Erlöschen der vorliegenden Schürfkonzession.
- 4 Bei einer Erschliessung (= Bohrung) wird mit der SEAG ein Konsortium mit ausländischen Partnern gebildet, welches die Bohrung durchführt (Bau- und Bohrbewilligung). Im Fündigkeitsfalle würde eine Ausbeutungsgesellschaft im Kanton Basel-Landschaft gegründet, an der die ausländischen Konsorten zu 90 % und die SEAG zu 10 % (abzüglich ein proportionaler Anteil einer allfälligen Beteiligung des Kantons zulasten aller Konsortialmitglieder) beteiligt wäre. Die SEAG verpflichtet sich, dem Regierungsrat Änderungen in der Zusammensetzung der Konsorten mitzuteilen.
- 5 Der Anspruch, dass der Kanton Basel-Landschaft der Konzessionärin auf Verlangen hin die Erschliessungs- und Ausbeutungskonzession offeriert, verwirkt für denjenigen Teil des Schürfgebietes, für welches die Konzessionärin auf die Konzession verzichtet hat. Ebenso verwirkt er, wenn der Konzessionärin die Konzession entzogen werden musste oder wenn die Konzessionärin resp. die zu gründende Ausbeutungsgesellschaft nicht innert einer vom Regierungsrat festgesetzten, angemessenen Frist vom Anspruch Gebrauch macht.
- 6 Wird die Erschliessung und Ausbeutung durch Konzession an Dritte vergeben oder durch den Kanton selbst vorgenommen, hat die Konzessionärin gegenüber dem Kanton einen Anspruch auf Ersatz der ihr aufgrund der vorliegenden Konzession nachweisbar entstandenen Kosten. Der Kanton befreit sich von dieser Verpflichtung, wenn er die Kosten dem Drittkonzessionär in der Konzession überbindet.

§ 26 Gebühren

- 1 Für die Erteilung der Schürfkonzession hat die Konzessionärin eine einmalige Gebühr von CHF 10'000 (zehntausend) zu entrichten. Diese ist auch geschuldet, wenn die Konzessionärin nachträglich auf die Ausübung der Konzession verzichtet bzw. diese ihr entzogen wird.
- 2 Für jede Verlängerung der Konzession ist eine einmalige Gebühr von CHF 1'000 (tausend) zu entrichten.
- 3 Für jede Bohrbewilligung gemäss § 15 beträgt die Gebühr bis zu CHF 1'000 (tausend).
- 4 Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen seit Erteilung resp. Verlängerung der Konzession bzw. seit Ausstellung der Bohrbewilligung an die Staatskasse zu entrichten.

§ 27 Geheimhaltungspflicht von Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 1 Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Konzessionärin verpflichtet, soweit eine Bekanntgabe deren berechnigte Interessen beeinträchtigen könnte. Feststellungen an Grundwasservorkommen gelten nicht als geheimhaltungspflichtig.
- 2 Die Schweigepflicht erlischt 3 Jahre nach Beendigung der Konzession.

§ 28 Vorbehalt künftigen Rechts

- 1 Künftiges Bundesrecht bleibt vorbehalten.
- 2 Ebenfalls bleibt, unter Entschädigung wohlervorbener Rechte der Konzessionärin, künftiges kantonales Recht vorbehalten.

§ 29 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Konzession zwischen dem Kanton und der Konzessionärin ist das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft zuständig.